

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1965

Nummer 21

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	6. 4. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	96
20320	8. 4. 1965	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen	96
	9. 4. 1965	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnhähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hidorf	102

2004

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl
nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

Vom 6. April 1965

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 71), geändert durch Verordnung vom 2. November 1964 (GV. NW. S. 322), wird folgende Nummer 15 angefügt:

15. für die Einreihung der Gemeinden in die in den Tabellen A und B der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598) bestimmten Größengruppen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

--- GV. NW. 1965 S. 96.

20320

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten
nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. April 1965

Auf Grund des Artikels II der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1965 (GV. NW. S. 72) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus den Änderungsverordnungen vom 30. Juni 1960 (GV. NW. S. 203), 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213) und 9. März 1965 (GV. NW. S. 72) sowie aus § 40 Abs. 2 Buchstabe c des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), ergibt.

Die Rechtsverordnungen sind auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen worden.

Düsseldorf, den 8. April 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Verordnung
**über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten
der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen
(Eingruppierungsverordnung — EingrVO —)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965

Abschnitt I**Persönlicher Geltungsbereich****§ 1**

Für die Eingruppierung der in dieser Verordnung aufgeführten, mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die folgenden Richtlinien.

Abschnitt II**Leitende Beamte der Gemeinden, Ämter und Landkreise****A. Eingruppierung****§ 2**

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Gemeinde- und Amtsdirektoren

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von	5 001 — 10 000	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von	10 001 — 15 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	15 001 — 20 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von	20 001 — 30 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von	30 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von	100 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5
von	250 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 6/B 7
von über	450 000	in Besoldungsgruppe B 8/B 9

2. Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	10 000	in Besoldungsgruppe A 10/A 11
von	10 001 — 20 000	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von	20 001 — 30 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	30 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	100 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	250 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5
von über	450 000	in Besoldungsgruppe B 5/B 6

3. Sonstige Beigeordnete

jeweils eine Gruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nr. 2). Die Eingruppierung des Kämmerers kann in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 60 000 Einwohnern der des Ersten Beigeordneten angeglichen werden.

§ 3

Oberkreisdirektoren dürfen eingruppiert werden in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	40 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von	40 001 — 80 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	80 001 — 150 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	150 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	250 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

§ 4

(1) Die Einweisung in die Höchstgruppe soll im allgemeinen auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze der Größengruppe überschritten ist.

(2) Die in §§ 2 und 3 genannten Beamten können im Falle ihrer Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit für ihre Person die Bezüge der nächsthöheren für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppe erhalten. Sind diese Beamten nach früherem Recht auf Lebenszeit gewählt worden, so gilt das gleiche, wenn nach zwölfjähriger Amtstätigkeit ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Antrag beendet wird und sie in demselben Amt auf Zeit wiedergewählt werden. Sind diese Beamten nach früherem Recht in der Wiederberufung vorhergehenden Amtszeit weniger als zwölf Jahre in ihrem Amt tätig gewesen, so gilt das gleiche, wenn sie mit der vorhergehenden Amtszeit insgesamt eine Amtszeit von zwölf Jahren abgeleistet haben.

B. Aufwandsentschädigungen

§ 5

(1) Hauptamtliche Gemeindedirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	3 000	65,— DM monatlich
von	3 001 — 5 000	80,— DM monatlich
von	5 001 — 10 000	110,— DM monatlich
von	10 001 — 20 000	170,— DM monatlich
von	20 001 — 40 000	250,— DM monatlich
von	40 001 — 60 000	270,— DM monatlich
von	60 001 — 100 000	290,— DM monatlich
von	100 001 — 250 000	340,— DM monatlich
von	250 001 — 450 000	390,— DM monatlich
von über	450 000	430,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) Für Amtsdirektoren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Dem Ersten Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H., den Beigeordneten bis zu 25 v. H. der jeweiligen Sätze in § 5 gewährt werden.

§ 7

Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	80 000	250,— DM monatlich
von	80 001 — 150 000	275,— DM monatlich
von über	150 000	300,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

C. Maßgebende Bevölkerungszahl

§ 8

Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend. Liegt diese Einwohnerzahl um mehr als 10 v. H. unter dem Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939, so ist letzteres zugrunde zu legen. Versieht ein hauptamtlicher Amtsdirektor gleichzeitig das Amt eines hauptamtlichen Gemeindedirektors einer amtsfreien Gemeinde, so ist von der Summe der Einwohnerzahlen der beteiligten Gebietskörperschaften auszugehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein hauptamtlicher Gemeindedirektor gleichzeitig hauptamtlich das Amt eines Gemeindedirektors einer amtsfreien anderen Gemeinde innehat.

Abschnitt III

Leitende Beamte der Landschaftsverbände

A. Eingruppierung

§ 9

(1) Es dürfen eingruppiert werden

- a) die Direktoren der Landschaftsverbände in Besoldungsgruppe B 7
- b) die Ersten Landesräte in Besoldungsgruppe B 5
- c) Landesräte in besonders herausgehobener Stellung in Besoldungsgruppe B 3
- d) sonstige Landesräte in Besoldungsgruppe B 2.

§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zahl der Landesräte in besonders herausgehobener Stellung darf die Hälfte der Gesamtzahl der Landesräte nicht übersteigen.

B. Aufwandsentschädigungen

§ 10

Die Direktoren der Landschaftsverbände erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 390,— DM monatlich nicht übersteigen darf. Ihren allgemeinen Vertretern kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. dieses Betrages gewährt werden.

Abschnitt IV**Mitglieder des Vorstandes der kommunalen Sparkassen****A. Eingruppierung****§ 11**

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes darf eingruppiert werden bei einem Einlagenbestand

bis	6 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 10/A 11
von über 6 —	16 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von über 16 —	34 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von über 34 —	54 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über 54 —	90 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über 90 —	135 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über 135 —	270 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von über 270 —	450 Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über 450 —	700 Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über 700 —	Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers bleiben; bei Zweckverbandssparkassen tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers der in die höchste Besoldungsgruppe eingruppierte Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder.

(2) Maßgebend ist der Einlagenbestand am 30. Juni 1964.

§ 12

Die Eingruppierung der übrigen Mitglieder des Vorstandes muß mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Vorsitzenden des Vorstandes bleiben.

B. Aufwandsentschädigungen**§ 13**

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, die bei einem Einlagenbestand

bis	16 Millionen DM	60,— DM monatlich
von über 16 —	54 Millionen DM	80,— DM monatlich
von über 54 —	135 Millionen DM	100,— DM monatlich
von über 135 —	270 Millionen DM	120,— DM monatlich
von über 270 —	450 Millionen DM	140,— DM monatlich
von über 450 —	Millionen DM	160,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes oder, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, dem zur Vertretung bestellten Beamten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der Sätze in § 13 zugebilligt werden. Das gleiche gilt für die Leiter von Hauptzweigstellen; maßgebend ist dabei der Einlagenbestand dieser Zweigstellen.

Abschnitt V**Leiter gemeindlicher Versorgungs- und Verkehrsbetriebe****A. Allgemeines****§ 15**

(1) Für die Eingruppierung der Werkleiter sind bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen zugrunde zu legen. Hierbei sind Strom, Gas, Wasser sowie Anzahl der beförderten Personen durch Vervielfältigung mit den sich aus nachstehender Übersicht ergebenden Bewertungszahlen auf Betriebszahlen umzurechnen.

		Erzeugung	Bezug
Wasser:	1 cbm =	6—12	3—6
Gas	1 cbm =	4	2
Strom:	1 kWh =	2	1
1 beförderte Person			
Verkehr:		3	

Die Wasserversorgung ist nach dem örtlichen Schwierigkeitsgrad von Förderung und Bezug zu bewerten.

(2) Für den Ersten, zwei gleichberechtigte (§ 17 Abs. 3) oder den einzigen Werkleiter gelten die Betriebszahlen aller Betriebe.

(3) Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr, das im Jahre 1964 begonnen hat.

B. Eingruppierung

§ 16

Die Werkleiter dürfen eingruppiert werden bei Betriebszahlen

bis	5 Millionen	in Besoldungsgruppe A 9/A 10
von über	5 — 10 Millionen	in Besoldungsgruppe A 10/A 11
von über	10 — 15 Millionen	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von über	15 — 20 Millionen	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von über	20 — 50 Millionen	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über	50 — 100 Millionen	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	100 — 200 Millionen	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über	200 — 350 Millionen	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von über	350 — 600 Millionen	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	600 — 1 000 Millionen	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über 1 000	Millionen	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten bleiben.

§ 17

(1) Ist ein Werkleiter Beigeordneter, so kann er als solcher eingruppiert werden.

(2) Ist ein Erster Werkleiter eingesetzt, so müssen andere mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der für ihn nach § 16 festgesetzten Gruppe bleiben.

(3) Zwei gleichberechtigte Werkleiter an Stelle eines Ersten Werkleiters können gleich hoch eingruppiert werden.

C. Aufwandsentschädigungen

§ 18

(1) Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten und bei Betriebszahlen

bis	5 Millionen	40,— DM monatlich
von über	5 — 10 Millionen	60,— DM monatlich
von über	10 — 20 Millionen	80,— DM monatlich
von über	20 — 100 Millionen	100,— DM monatlich
von über	100 — 350 Millionen	120,— DM monatlich
von über	350 — 600 Millionen	140,— DM monatlich
von über 600	Millionen	160,— DM monatlich

nicht übersteigen.

(2) Mehrere gleichberechtigte Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung nur, wenn sie an Stelle eines Ersten Werkleiters bestellt sind; ihre Aufwandsentschädigungen dürfen zusammen die Sätze nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Abschnitt VI

Leiter der Berufsfeuerwehren

Eingruppierung

§ 19

Die Leiter der Berufsfeuerwehren dürfen eingruppiert werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	100 000	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von	100 001 — 200 000	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von	200 001 — 300 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	300 001 — 600 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	600 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16.

Abschnitt VII

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die in dieser Verordnung jeweils zugelassenen Besoldungsgruppen dürfen ohne Genehmigung nicht überschritten werden.

(2) Der Regierungspräsident darf in Ausnahmefällen Eingruppierungen in die nächsthöhere für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommende Besoldungsgruppe genehmigen. Darüber hinausgehende Eingruppierungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen sind auf Einzelfälle zu beschränken. Sie kommen im allgemeinen nur in Betracht,

- a) wenn die Entwicklung in Gemeinden oder Gemeindeverbänden zwangsläufig zu einer wesentlichen Ausweitung der Aufgaben und des Umfangs der Verwaltung oder der Betriebe und Einrichtungen geführt hat, so daß eine Eingruppierung auf der Grundlage dieser Verordnung eine augenfällige Härte bedeutet,
- b) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen aus ihrer Lage an der Bundesgrenze besonders bedeutsame Aufgaben erwachsen sind, und
- c) bei Gemeinden, denen als Verwaltungsmittelpunkt oder aus ähnlichen Gründen eine weit über den Rahmen sonstiger vergleichbarer Gemeinden hinausgehende Bedeutung zukommt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Aufwandsentschädigung entsprechend.

§ 21

(1) Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung sind an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.

(2) Den in den §§ 5 bis 7, 10, 13, 14 und 18 nicht genannten, in dieser Verordnung aufgeführten Beamten darf eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von 66½% v. H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 3 Buchstabe a 33½% v. H. der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur Höhe von 66½% v. H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 22

(1) *)

(2) Diejenigen Beamten, die am 1. Juni 1954 in zulässiger Weise höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert waren, behalten die Bezüge für ihre Person auch bei Wiederwahl in dasselbe Amt. Das gleiche gilt für die zwischen dem 1. Juni 1954 und dem Tag der Verkündung dieser Verordnung gewählten Oberkreisdirektoren, deren Stelle am 1. Juni 1954 höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert war. § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Soweit nach dieser Verordnung die Eingruppierung eines Beamten unter der eines anderen Beamten bleiben muß (§ 2 Satz 1 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12, § 16 Satz 2, § 17 Abs. 2), bleiben bei der Besoldungsgruppe des höher eingruppierten Beamten § 4 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 außer Betracht.

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1954, hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel II der Änderungsverordnung vom 30. Juni 1960 (GV. NW. S. 203), Artikel III der Zweiten Änderungsverordnung vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213) und Artikel III der Dritten Änderungsverordnung vom 9. März 1965 (GV. NW. S. 72).

**Nachtrag
zur Genehmigung des Regierungspräsidenten
in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I.K. 2978 — und
den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und
Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von
Langenfeld über Monheim nach Hitdorf**

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) erkläre ich die aus dem Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. Februar 1956 (GV. NW. S. 113) erwachsenen Rechte und Pflichten für erloschen.

Düsseldorf, den 9. April 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1965 S. 102.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.